Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/350

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), zuletzt geändert durch das Bundesumzugskostengesetz vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

   „Die Zeit, für die ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, gilt nicht als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Bundesminister des Innern ihre Berücksichtigung allgemein zugestanden hat."

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Beamtenverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem er das zweite Dienstjahr vollendet, wenn der Beamte spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hat, nur eine Dienstzeit von zwei Jahren ableisten zu wollen. Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 übernehmen; in diesem Falle ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Anrechnung bei der Übernahme in die Rechtsstellung nach Absatz 1 zu entscheiden ist."

2. In §§ 10, 13 und 14 werden die Worte „fachliche Ausbildung oder Weiterbildung" durch das Wort „Fachausbildung" ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1, 2 und 4 werden die Worte „fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben" durch das Wort „Fachausbildung" ersetzt.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde kann im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart die Dauer der Teilnahme an der allgemeinberuflichen Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 auf Antrag über die Dienstzeit hinaus verlängern, jedoch höchstens um sechs Monate."

4. § 12 erhält folgende Fassung:

   „§ 12

   Fachausbildung für das spätere Berufsleben

   (1) Die Art der Fachausbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang und die Höhe der aufzuwendenden Mittel richten sich nach der Dauer der Dienstzeit.

   (2) Fachausbildung wird auf Antrag gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens vier Jah-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ren abgeleistet worden ist. Die Fachausbildung dauert bei einer Dienstzeit von

vier und weniger als sechs Jahren
bis zu sechs Monaten,

sechs und weniger als acht Jahren
bis zu einem Jahr,

acht und weniger als zwölf Jahren
bis zu einem Jahr und sechs Monaten,

zwölf Jahren
bis zu drei Jahren.

Die Fachausbildung kann vor oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden. Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde kann im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart die Dauer der Teilnahme an der Fachausbildung auf Antrag verlängern, sofern die Verlängerung für einen Zeitraum nach Beendigung des Dienstverhältnisses beantragt wird; die Verlängerungszeit darf jedoch einschließlich einer Verlängerungszeit nach § 11 Abs. 3 ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Sind bei Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebührnisse nach § 17 Abs. 4 bewilligt worden, kann Fachausbildung ganz oder teilweise bis zum Ende des Zeitraums gewährt werden, für den Übergangsgebührnisse gezahlt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern kann einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren entlassen wird, auf Antrag Fachausbildung bis zu einem Jahr bewilligen.

(5) Die Fachausbildung erfolgt außerhalb der Grenzschutzfachschulen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch sonst eine Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben durchführen. Auf Antrag kann Fachausbildung unter Freistellung vom Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz durch zeitweilige Dienstbefreiung, Beurlaubung oder im Wege der Abordnung gewährt werden

bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren
im letzten halben Jahr,

bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren
im letzten Jahr,

bei einer Dienstzeit von weniger als acht Jahren
in den letzten drei Monaten der Dienstzeit, jedoch nur im Falle der Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Soweit aus der Fachausbildung ein Einkommen bezogen wird, kann die Beurlaubung auch unter Wegfall oder teilweisem Wegfall der Dienstbezüge erfolgen.

(6) Wird durch die Teilnahme an einer Fachausbildung nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen, so wird während der Dauer des Bezuges von Übergangsgebührnissen ein Ausbildungszuschuß in Höhe des Betrages gewährt, um den die Übergangsgebührnisse einschließlich eines Einkommens aus der Fachausbildung hinter neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zurückbleiben. In den Fällen des Absatzes 4 kann ein Ausbildungszuschuß bis zur Höhe von neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats gewährt werden; ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 19 oder 20 und ein Einkommen aus der Fachausbildung sind auf den Ausbildungszuschuß anzurechnen.

(7) Der Anspruch auf Fachausbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, bei Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit jedoch nur, wenn die Polizeidienstunfähigkeit auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.

(8) Die Bewilligung einer Fachausbildung kann widerrufen werden, wenn nicht erwartet werden kann, daß das Ausbildungsziel erreicht wird."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 17" durch die Worte „oder Übergangsbeihilfe" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „dem Arbeitgeber ein Anlernzuschuß" durch die Worte „ein Einarbeitungszuschuß", in Satz 4 wird das Wort „Anlernzuschusses" durch das Wort „Einarbeitungszuschusses" ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißigste" durch das Wort „vierzigste" ersetzt.

7. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Verlust der Rechte nach den §§ 10 bis 15

Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf verliert die Rechte nach den §§ 10 bis 15, wenn er einen Tatbestand erfüllt, der nach § 162 des Bundesbeamtengesetzes bei einem Ruhestandsbeamten zum Verlust seiner Rechte führt. § 51 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend."

8. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält Übergangsgebührnisse, wenn er

nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Übergangsgebührnisse werden gewährt fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats

nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren
für sechs Monate,

nach einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren
für ein Jahr,

nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren
für ein Jahr und sechs Monate,

nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren
für drei Jahre."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 3 bis 7.

e) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 verlängert, so kann der Bundesminister des Innern für diese Zeit die Übergangsgebührnisse über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus weitergewähren."

f) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Übergangsgebührnisse können nach Richtlinien, die der Bundesminister des Innern erläßt, ganz oder teilweise auch einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bewilligt werden, der nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden ist, weil das Verbleiben im Beamtenverhältnis für ihn wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte."

g) In dem neuen Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz wird im Klammerzusatz die Zahl „6" durch die Zahl „5" ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält eine Übergangsbeihilfe, wenn er wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder nach einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist. Die Übergangsbeihilfe wird in einer Summe bei Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die nicht Inhaber eines Zulassungsscheines (§ 15) sind, nach einer Dienstzeit

von einem Jahr	das Einfache
von mehr als eineinhalb Jahren	das Dreifache
von drei Jahren	das Achtfache
von vier Jahren	das Achtfache
von fünf Jahren	das Achtfache
von sechs Jahren	das Zehnfache
von sieben Jahren	das Zehnfache
von acht Jahren	das Zwölffache
von neun Jahren	das Zwölffache
von zehn Jahren	das Vierzehnfache
von elf Jahren	das Vierzehnfache
von zwölf Jahren	das Fünfzehnfache

der Dienstbezüge des letzten Monats."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sind Übergangsgebührnisse nach § 17 Abs. 4 ganz oder zum Teil bewilligt worden, so wird die Übergangsbeihilfe in dem entsprechenden Umfang gewährt."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in § 17 Abs. 5 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Polizeivollzugsbeamten bei Entlassung im Zeitpunkt des Todes nach Absatz 2 zugestanden hätte."

10. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Wiederverwendung eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf

Wird ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf erneut in das Dienstverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf berufen, so ist bei dessen Beendigung der Berechnung der Bezüge nach den §§ 17 und 18 die Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen; Beträge, die auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses nach den §§ 17 und 18 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit; eine auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses gewährte Berufsförderung ist auf die nunmehr zustehende Berufsförderung anzurechnen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn eine Übergangsbeihilfe nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizei-

vollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) gewährt worden ist."

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge einer Dienstbeschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes polizeidienstunfähig ist."

b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „7" durch die Zahl „6" und im Klammerzusatz des Satzes 2 die Zahl „6" durch die Zahl „5" ersetzt.

12. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge eines Dienstunfalls polizeidienstunfähig ist."

13. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Heilfürsorge

Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nicht auf eigenen Antrag entlassen worden ist, kann wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Dienstverhältnisses im Bundesgrenzschutz entstanden und nicht die Folge eines Dienstunfalles ist, freie Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses bewilligt werden, wenn er bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist. Leistungen nach Satz 1 dürfen nicht bewilligt werden, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist; das gleiche gilt, wenn die Leistungen nach Satz 1 nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfall nicht erforderlich sind oder die Behandlung der Gesundheitsstörung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist."

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, nach entsprechender Einführung die Laufbahnprüfung für das andere Amt abzulegen."

15. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Berufsförderung bei Polizeidienstunfähigkeit

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit, dessen Dienstverhältnis wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres endet, erhält auf Antrag Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 in dem Umfang, wie sie einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit einer Dienstzeit von zwölf Jahren zusteht; einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn wird in diesen Fällen auch der Zulassungsschein nach § 15 erteilt.

(2) Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so können auf Antrag Leistungen nach Absatz 1 gewährt werden.

(3) § 16 a gilt entsprechend."

16. In § 24 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Eintritt in den Ruhestand nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes hinausgeschoben, so verbleibt dem Polizeivollzugsbeamten mindestens der Hundertsatz des Ruhegehalts, der ihm bei Eintritt in den Ruhestand vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr nach Satz 1 zugestanden hätte."

17. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der Anspruch auf Berufsförderung nach § 12 Abs. 2 hat" ersetzt durch die Worte „Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der Anspruch auf Fachausbildung hat".

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 5" ersetzt durch die Worte „der §§ 1, 2, 3 und 6 der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 15. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 367)".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Flugunfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus einer nichtigen Ehe, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, erhalten eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.

2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht versorgungsberechtigt sind, eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark.

3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Person des Zahlungsempfängers; sie kann diese Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen."

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Beamte und Angestellte" durch die Worte „andere Angehörige" ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

19. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Sonderbestimmung für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die bis zum 31. März 1965 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind

(1) Für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, der am 8. Mai 1945 als Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet oder berufsmäßig im Dienst der ehemaligen Wehrmacht oder des früheren Reichsarbeitsdienstes gestanden hat, ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit, Kriegsgefangenschaft, Internierung oder einen solchen Gewahrsam wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 voll und, wenn der Beamte bis zum 31. März 1965 in den Polizeivollzugsdienst des Bundes eingestellt worden ist und in ihm mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat, die Zeit nach dem 31. März 1951 bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(2) Einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat, wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und seiner Einstellung zu einem Drittel für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März 1965 in den Polizeivollzugsdienst des Bundes eingestellt worden ist und in ihm mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine dreijährige Mindestdienstzeit nicht abgeleistet worden ist, der Polizeivollzugsbeamte aber wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder vorher verstorben ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Zeiten im Ruhestand."

§ 2

Übergangsvorschriften

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf richten sich nach den Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes in seiner bisherigen Fassung.

Artikel II

Ergänzung von Sozialversicherungsgesetzen

In § 1403 Abs. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der Reichsversicherungsordnung und in § 125 Abs. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc des Angestelltenversicherungsgesetzes werden nach den Worten „soldatenrechtlichen Vorschriften" und nach dem Wort „Soldatenversorgungsgesetz" die Worte „oder nach dem Bundespolizeibeamtengesetz" eingefügt.

Artikel III

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundespolizeibeamtengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 1. März 1966

Dr. Barzel und Fraktion
Erler und Fraktion
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält im wesentlichen eine Änderung der Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes, die den Übergang der Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf in einen anderen Beruf erleichtern sollen. Für diese Vorschriften haben die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) über die Berufsförderung und die Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit als Vorbild gedient. Da diese Vorschriften inzwischen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 603) wesentlich geändert worden sind, bedarf es einer Angleichung des Bundespolizeibeamtengesetzes an diese Änderungen. Außerdem hat es sich als notwendig erwiesen, auch im Bundesgrenzschutz eine zweijährige Dienstzeit vorzusehen.

Im einzelnen

Zu Artikel I § 1

Zu Nr. 1

Buchstabe a

Nach geltendem Recht ist die Zeit, in der ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf ohne Dienstbezüge beurlaubt worden ist, bei Berechnung der Übergangsgebührnisse und der Übergangsbeihilfe zu berücksichtigen. Diese Regelung hat sich als zu weitgehend erwiesen. Deshalb soll in Anlehnung an § 111 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbeamtengesetzes und § 13 b des Soldatenversorgungsgesetzes die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge künftig grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Die Berücksichtigung soll nur möglich sein, wenn sie allgemein zugestanden worden ist, z. B. bei Beurlaubungen im Rahmen der Fachausbildung.

Buchstabe b

Der neue § 8 Abs. 3 gibt dem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz die Möglichkeit, bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu erklären, daß er nur eine Dienstzeit von zwei Jahren ableisten will. Macht er hiervon Gebrauch, so endet sein Beamtenverhältnis mit Ablauf dieser Zeit kraft Gesetzes. Die Vorschrift ermöglicht es dem Beamten aber auch, sich nach Abgabe der genannten Erklärung noch für eine längere Dienstzeit (acht Jahre) zu entscheiden. Ein hierauf gerichteter Antrag muß spätestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre gestellt werden. Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Grund eines solchen Antrages in die Rechtsstellung eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit einer Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 (acht Jahre) übernommen worden, so können ihm auch Vordienstzeiten im Sinne des § 8 Abs. 2 angerechnet werden. Auf die zweijährige Dienstzeit werden Vordienstzeiten nicht angerechnet.

Diese Vorschrift ist notwendig, um den Bewerbern für den Bundesgrenzschutz, die nur eine kurze Zeit dienen wollen, die Möglichkeit zu eröffnen, sich von vornherein für eine zweijährige Dienstzeit zu verpflichten mit der Folge, daß auch ihnen wie den vergleichbaren Soldaten auf Zeit nach Ablauf der Dienstzeit eine Übergangsbeihilfe gewährt wird. Nach der derzeitigen Rechtslage verlieren die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, die nach einer Dienstzeit von zwei Jahren auf ihren Antrag entlassen werden, grundsätzlich alle versorgungsrechtlichen Ansprüche (§ 34 BBG). Diese Regelung ist unbefriedigend und beeinträchtigt den Bundesgrenzschutz bei der Werbung von Freiwilligen, die mit der Dienstleistung im Bundesgrenzschutz erstreben, daß ihre Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes erlischt (§ 42 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

Zu Nr. 2 und Nr. 3

Buchstabe a

Zur Vereinheitlichung der Terminologie werden in Anlehnung an das Soldatenversorgungsgesetz die Worte „fachliche Ausbildung oder Weiterbildung" (für das spätere Berufsleben) durch das Wort „Fachausbildung" ersetzt.

Zu Nr. 3

Buchstabe b

Der Zusatz „oder die von ihm bestimmte Behörde" soll es dem Bundesminister des Innern ermöglichen, die Zuständigkeit für die Bewilligung einer längeren Teilnahme an der Vorbereitung für die Fachausbildung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Dadurch wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 4

§ 12 Abs. 1 erfährt keine materielle Änderung.

In Absatz 2 wird die Höchstdauer der Teilnahme an einer Fachausbildung in Angleichung an das Soldatenversorgungsgesetz neu festgelegt. Sie ist, wie bisher, von der Dauer der Dienstzeit abhängig. Außerdem soll der Anspruch schon mit Vollendung von vier gegenüber bisher fünf Dienstjahren entstehen. Für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit von mindestens acht und weniger als zwölf Dienstjahren, die zahlenmäßig die größte Gruppe darstellen, bleibt der Anspruch auf Teilnahme an

der Fachausbildung unverändert; bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren wird sie von zweieinhalb Jahren auf drei Jahre erhöht. Die Verlängerung auf drei Jahre ist erforderlich, damit die Polizeivollzugsbeamten mit einer Dienstzeit von zwölf Jahren nach erfolgreicher Teilnahme an einem Aufbaulehrgang der Grenzschutzfachschule die Möglichkeit haben, im Rahmen der Fachausbildung den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes abzuleisten oder z. B. eine Ingenieurschule bis zum Abschluß der Ausbildung zu besuchen. Zur Vermeidung unbilliger Härten mußte bisher, um den Abschluß zu erreichen, in den vorgenannten Fällen die Dauer der Teilnahme an der Fachausbildung nach § 12 Abs. 3 verlängert werden.

Absatz 3 ist in Anpassung an das Soldatenversorgungsgesetz neu eingefügt. Werden bei Ausscheiden eines Polizeivollzugsbeamten auf eigenen Antrag nach § 17 Abs. 4 Übergangsgebührnisse bewilligt, weil das Verbleiben im Beamtenverhältnis aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet hätte, so können die gleichen Gründe auch die Bewilligung einer Fachausbildung rechtfertigen. Die Vorschrift bietet die Möglichkeit, auch bei Entlassung auf eigenen Antrag Fachausbildung — ggf. nur teilweise — bewilligen zu können.

Absatz 4 dient der Beseitigung von Härten insofern, als bei Ausscheiden wegen Polizeidienstunfähigkeit Fachausbildung schon vor Ablauf von vier Dienstjahren bewilligt werden kann, während nach geltendem Recht die Vollendung von fünf Dienstjahren Voraussetzung ist.

Die Änderung des Absatzes 5 ermöglicht im Falle der Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes den Beginn der Fachausbildung in den letzten drei Monaten der Dienstzeit schon bei weniger als acht Dienstjahren. Durch die Änderung sollen Wartezeiten vermieden und ein reibungsloser Übergang aus dem Polizeivollzugsdienst in die Fachausbildung gewährleistet werden, wenn die körperliche (gesundheitliche) Eignung für die Berufsausbildung bereits wieder erlangt ist.

Die Gewährung von Fachausbildung unter Freistellung vom Dienst durch zeitweilige Dienstbefreiung, Beurlaubung oder im Wege der Abordnung ist bisher in Verwaltungsvorschriften vorgesehen; es ist erforderlich, die Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Absatz 6 stellt eine Anpassung an das Soldatenversorgungsgesetz dar. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß anspruchsberechtigte frühere Polizeivollzugsbeamte die Fachausbildung nicht in Anspruch nehmen oder nicht zu Ende führen können, weil sie zu geringe Einkünfte haben. Es ist deshalb geboten, solchen Teilnehmern an der Fachausbildung eine zusätzliche finanzielle Hilfe (Ausbildungszuschuß) zu gewähren, damit auch in den Fällen, in denen kein Einkommen aus der Fachausbildung erzielt wird, von dem gesetzlich eingeräumten Anspruch Gebrauch gemacht werden kann. Der Ausbildungszuschuß ist nur demjenigen zuzubilligen, dessen Arbeitskraft durch die Teilnahme an der Fachausbildung überwiegend in Anspruch genommen wird. Als Ausbildungszuschuß soll der Differenzbetrag zwischen 90 v. H. der Dienstbezüge des letzten Monats und den Übergangsgebührnissen einschließlich eines evtl. Einkommens aus der Fachausbildung gezahlt werden. Auch früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, denen nach Absatz 4 Fachausbildung bewilligt worden ist, soll, um die Fachausbildung überhaupt durchführen zu können, ein Ausbildungszuschuß gewährt werden können; ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 19 oder 20 und ein Einkommen aus der Fachausbildung sind anzurechnen. Absatz 7 entspricht der bisherigen Fassung des Absatzes 4.

Der in Absatz 8 vorgesehene Widerruf der Bewilligung einer Fachausbildung soll ausgesprochen werden, wenn auf Grund der Leistungen und des Verhaltens des Polizeivollzugsbeamten oder früheren Polizeivollzugsbeamten während der Fachausbildung nicht zu erwarten ist, daß das Ziel der Ausbildung von ihm erreicht wird. Die Bestimmung ist notwendig, um eine Ausbildung, die ohne positives Ergebnis abgeschlossen werden würde, abbrechen zu können und den Polizeivollzugsbeamten oder früheren Polizeivollzugsbeamten damit zum Übergang in einen anderen Beruf zu veranlassen. Wenn das Ausbildungsziel mit Sicherheit nicht erreicht wird, liegt ein Wechsel der Ausbildung auch im Interesse des Auszubildenden.

Zu Nr. 5

Buchstabe a

Die Änderung des § 13 Abs. 1 soll die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 auch dann erleichtern, wenn der Polizeivollzugsbeamte vor Vollendung einer Dienstzeit von vier Jahren nur mit Anspruch auf Übergangsbeihilfe (§ 18) ausscheidet. Sie ist veranlaßt durch die Änderung des § 17 Abs. 2, wonach Übergangsgebührnisse erst nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren gewährt werden.

Buchstabe b

Die Änderung in § 13 Abs. 2 Satz 3 bezweckt, daß der Einarbeitungszuschuß nicht nur an den Arbeitgeber, sondern auch unmittelbar an den früheren Polizeivollzugsbeamten gezahlt werden kann. Das Wort „Anlernzuschuß" ist durch das Wort „Einarbeitungszuschuß" ersetzt worden, da nicht immer ein Anlernverhältnis vorliegt. Auch das Soldatenversorgungsgesetz verwendet den Ausdruck „Einarbeitungszuschuß".

Zu Nr. 6

Nach der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 2. August 1961 (BGBl. I S. 1173) können Zulassungsscheininhaber bis zum Höchstalter von vierzig Jahren in den Vorbereitungsdienst einge-

stellt werden. Um diese Möglichkeit voll ausnutzen zu können, ist die vorgesehene Änderung des § 15 erforderlich; sie entspricht der Regelung des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Nr. 7

Es hat sich als notwendig erwiesen, einem früheren Polizeivollzugsbeamten, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der nach § 162 des Bundesbeamtengesetzes bei einem Ruhestandsbeamten zum Verlust seiner Rechte führt, den Anspruch auf Leistungen nach §§ 10 bis 15 versagen zu können.

Zu Nr. 8

Die vorgesehene Neuregelung berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des § 11 SVG.

Buchstabe a

Nach der Neufassung des § 17 Abs. 1 wird ein Anspruch auf Übergangsgebührnisse nur den Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf eingeräumt, deren Beamtenverhältnis nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen beendet wird, während nach geltendem Recht Übergangsgebührnisse schon nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr zustehen, wenn der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist. Die vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf sollen nur eine Übergangsbeihilfe nach § 18 erhalten, die gegenüber der Übergangsbeihilfe nach geltendem Recht erhöht wird. Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden sind, wird ein Anspruch auf Übergangsgebührnisse auch dann eingeräumt, wenn die Dienstunfähigkeit nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Die derzeitige Regelung sieht für diese Fälle keinen Anspruch auf Übergangsgebührnisse vor, so daß auch ein Anspruch auf Übergangsbeihilfe nach § 18 entfällt; die betroffenen Beamten scheiden ohne Versorgungsanspruch aus. Sie können lediglich auf Grund der Kannvorschrift des § 17 Abs. 5 Nr. 1 Übergangsgebührnisse erhalten. Diese Regelung führt jedoch zu Härten, und zwar besonders für die Polizeivollzugsbeamten, deren Dienstzeit nach Ablauf von acht Jahren auf zwölf Jahre verlängert worden ist und die während der Verlängerung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist, ausscheiden müssen. Die Erweiterung des berechtigten Personenkreises erscheint auch deshalb geboten, weil den Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die nach Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden sind, ein Anspruch auf Fachausbildung zusteht und sie in vielen Fällen diese Ausbildung nicht in Anspruch nehmen könnten, wenn ihr Unterhalt nicht durch die Übergangsgebührnisse gesichert wäre. Voraussetzung für die Gewährung der Übergangsgebührnisse ist, daß die Dienstunfähigkeit nicht auf eigenem groben Verschulden des Beamten beruht.

Buchstabe b

enthält eine neue Staffelung der Übergangsgebührnisse. Die Höhe der Übergangsgebührnisse soll allgemein 75 v. H. der Dienstbezüge des letzten Monats betragen. Die Zeiträume, für die Übergangsgebührnisse zustehen, entsprechen den Zeiträumen, die für die Fachausbildung nach § 12 vorgesehen sind.

Buchstabe c

§ 17 Abs. 3 der geltenden Regelung wird durch die Neufassung des § 17 Abs. 2 entbehrlich.

Buchstabe e

Die Neufassung des bisherigen § 17 Abs. 4, jetzt Absatz 3, ist eine Folge der Neufassung des § 17 Abs. 2.

Buchstabe f

Die Neufassung des bisherigen § 17 Abs. 5, jetzt Absatz 4, ist durch die Änderung der §§ 12 und 17 Abs. 1 bedingt.

Buchstabe g

hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 9

Buchstabe a

Die Neufassung des § 18 Abs. 1 und 2 lehnt sich an die Änderungen des § 12 SVG an.

Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Übergangsbeihilfe. Der Anspruch auf Übergangsbeihilfe kann wegen der Änderung des § 17 (Anspruch auf Übergangsgebührnisse erst nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren) nicht mehr, wie nach geltendem Recht, von dem Anspruch auf Übergangsgebührnisse abhängig gemacht werden. Da Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf mit einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren keine Übergangsgebührnisse, sondern nur noch eine Übergangsbeihilfe erhalten sollen, wird für den Anspruch auf Übergangsbeihilfe nicht mehr, wie gegenwärtig in § 18 Abs. 1, die Ableistung einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren, sondern nur noch von einem Jahr gefordert. Im übrigen sollen für die Übergangsbeihilfe die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Übergangsgebührnisse. Soldaten auf Zeit erhalten zwar nach der Änderung des § 12 SVG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes mit Rücksicht auf die verlängerte Grundwehrdienstpflicht von achtzehn Monaten einen Anspruch auf Übergangsbeihilfe erst dann, wenn sie beim Ausscheiden eine Dienstzeit von mehr als eineinhalb Jahren abgeleistet haben; für die vorher wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Soldaten ist aber eine besondere Übergangsbeihilfe in Höhe des Entlassungsgeldes nach § 8 Abs. 2 und 3 des Wehrsoldgesetzes vorgesehen.

Eine gleiche Regelung erschien jedoch für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nicht tunlich. Im übrigen wird durch eine entsprechende Staffelung der Übergangsversorgung der Tatsache Rechnung getragen, daß der Grundwehrdienst auf achtzehn Monate verlängert worden ist und daß die Grundwehrdienstpflicht nach Ableistung einer Dienstzeit von achtzehn Monaten im Bundesgrenzschutz erlischt (§ 42 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes).

In Absatz 2 wird die Übergangsbeihilfe allgemein erhöht, um die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Übergangsgebührnisse teilweise auszugleichen; gleichzeitig wird die Progression so gestaltet, daß besonders die Polizeivollzugsbeamten mit einer Dienstzeit von acht und zwölf Jahren besser gestellt werden.

Die in *Buchstabe b* enthaltene Änderung ist durch die Änderung des § 18 Abs. 1 bedingt. Eine sachliche Änderung tritt hierdurch nicht ein.

Die in *Buchstabe c* vorgesehene Änderung des § 18 Abs. 6 fordert einheitlich nur noch eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten als Voraussetzung für den Anspruch der Hinterbliebenen auf Übergangsbeihilfe; außerdem wird die jetzige unterschiedliche Behandlung der Hinterbliebenen, je nachdem ob der Beamte infolge einer Dienstbeschädigung gestorben ist oder nicht, aufgegeben.

Zu Nr. 10

Nach dem neuen § 18 a werden bei einem wiederverwendeten früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf die Versorgungsbezüge (Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfe) nach der Gesamtdienstzeit berechnet und auf sie die Versorgungsbezüge angerechnet, die nach Beendigung des früheren Beamtenverhältnisses als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf gewährt worden sind. In gleicher Weise bestimmt sich auch der Umfang der Berufsförderung. Durch die vorgesehene Regelung wird eine doppelte Honorierung der früheren Dienstzeit vermieden. Zur Zeit geschieht dies dadurch, daß die frühere Dienstzeit, für die Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfe gewährt worden sind, nicht als Dienstzeit berücksichtigt wird (VV Nr. 4 Abs. 5 zu §§ 8 und 27 Abs. 1 — GMBl. 1960 S. 470); diese Regelung befriedigt jedoch nicht. § 18 a entspricht § 13 a SVG.

Zu Nr. 11

Buchstabe a

Das geltende Recht enthält in § 19 Abs. 1 eine versorgungsrechtliche Regelung für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden sind. Die gleiche Regelung muß auch dann gelten, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf nicht mehr wegen seiner Polizeidienstunfähigkeit entlassen werden kann, weil sein Dienstverhältnis schon wegen Ablaufs der Dienstzeit endet.

Buchstaben b und c

enthalten nur redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 12

Die Ergänzung der Bestimmung über die Versorgung bei einem Dienstunfall ist aus demselben Grunde notwendig wie die Ergänzung des § 19 Abs. 1.

Zu Nr. 13

Mit der vorgesehenen Regelung soll aus Gründen der Fürsorge die Möglichkeit geschaffen werden, früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses wegen einer während der Dienstzeit entstandenen Gesundheitsstörung heilbehandlungsbedürftig waren, eine unentgeltliche Heilfürsorge für eine bestimmte Zeit (längstens drei Jahre) zu bewilligen, wenn die Behandlung dieser Gesundheitsstörung nicht oder noch nicht anderweitig ausreichend gewährleistet ist (z. B. als Pflichtversicherter in einem neuen Arbeitsverhältnis oder auch als Beihilfeberechtigter nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen). Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung in § 82 SVG an.

Zu Nr. 14

Die neue Vorschrift des § 22 Abs. 2 soll polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit einen Laufbahnwechsel ermöglichen.

Zu Nr. 15

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, deren Dienstverhältnis vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres infolge Polizeidienstunfähigkeit endet, verursachen hohe Versorgungsleistungen. Es ist daher angebracht, diese Beamten im Rahmen der Fachausbildung für eine andere Tätigkeit umzuschulen, wenn eine Versetzung nach § 22 nicht möglich ist. Erfahrungsgemäß wird meist eine Verwendung im öffentlichen Dienst angestrebt. Durch Einführung des § 22 a soll auch eine Gleichstellung der Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit mit den Berufssoldaten (§ 39 SVG) erreicht werden.

Zu Nr. 16

Die Vorschrift soll ein Absinken des Ruhegehalts vermeiden, wenn der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze nach § 23 Nr. 1 auf das sechsundfünfzigste Lebensjahr und darüber hinausgeschoben wird.

Zu Nr. 17

Es ist erforderlich, daß alle Polizeivollzugsbeamten mit Anspruch auf Fachausbildung umzugskostenrechtlich gleich behandelt werden.

Zu Nr. 18

Buchstabe a

dient der Klarstellung.

Durch die in *Buchstabe b* vorgesehene Neufassung des § 26 Abs. 2 wird im wesentlichen die Regelung der Entschädigung an die Eltern und Großeltern des Verstorbenen geändert. Nach dem geltenden Recht ist die Gewährung der Flugunfallentschädigung an Verwandte der aufsteigenden Linie davon abhängig, daß der Verstorbene ihren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend bestritten hatte. Die gleiche Regelung enthält § 63 Abs. 2 Nr. 2 SVG; die Nachprüfung der nach dieser Vorschrift und nach der später eingefügten Nr. 3 des § 69 Abs. 2 SVG geforderten Anspruchsvoraussetzungen hat im Bereich der Bundeswehr zu Schwierigkeiten und in der Mehrzahl der Fälle zum Versagen der Entschädigung geführt. Deshalb wird eine Änderung des § 69 Abs. 2 SVG vorbereitet. Eine entsprechende Änderung ist hier vorgesehen.

Durch die Änderung des § 26 Abs. 2 letzter Satz wird der Festsetzungsbehörde die Befugnis eingeräumt, die Flugunfallentschädigung mit befreiender Wirkung an einen oder mehrere Berechtigte zu leisten. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht eine beschleunigte Auszahlung der Entschädigung.

Die in *Buchstabe c* vorgesehene Streichung entspricht der in Artikel I Nr. 16 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache IV/2174) vorgesehenen Änderung des § 149 Abs. 1 BBG (Streichung des § 149 Abs. 1 Satz 2 BBG).

Die in *Buchstabe d* vorgesehene Änderung des § 26 Abs. 4 lehnt sich an die Regelung in § 63 Abs. 5 SVG an.

Buchstabe e

Die Regelung in Absatz 5 ist in den Absatz 1 eingearbeitet worden.

Zu Nr. 19

Die Vorschrift wird für die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, die entweder am 8. Mai 1945 Beamte, Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht oder berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes waren oder am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet haben, hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem § 70 SVG entsprechende Regelung getroffen, da insoweit vergleichbare Tatbestände vorliegen. Im Besoldungsrecht ist dies durch § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes anerkannt.

Zu Artikel I § 2

Die Übergangsvorschrift stellt klar, daß für die Dienstzeitversorgung und die Berufsförderung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf das bisherige Recht maßgebend bleibt.

Zu Artikel II

Nach § 1403 Abs. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der Reichsversicherungsordnung und § 125 Abs. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes an Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1105) wird unter der Voraussetzung, daß spätestens ein Jahr nach dem Wegfall der Übergangsgebührnisse eine neue versicherungsfreie Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten aufgenommen wird, die Nachversicherung aufgeschoben, wenn die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Person eine nach soldatenrechtlichen Vorschriften zu gewährende Berufsförderung in Anspruch genommen hat und Übergangsgebührnisse nach dem Soldatenversorgungsgesetz bezieht. Das gleiche muß für ausscheidende Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf gelten, denen nach den §§ 10 und 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes Berufsförderung und Übergangsgebührnisse gewährt werden, da es sich um entsprechende Leistungen handelt. Gedacht ist besonders an die Fälle der Inhaber von Zulassungsscheinen, die nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis als Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im öffentlichen Dienst ein neues versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis mit späterer Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung begründen.

Zu den Artikeln III, IV und V

Diese Artikel enthalten eine Ermächtigung zur Bekanntgabe der Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes, die Berlin-Klausel und die Vorschrift über das Inkrafttreten.